

Anlage 2a GärtnAusbV — (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei - sachliche Gliederung -

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1996, S. 396 - 401)

- Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)
 - 1.1 Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären
 - b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
 - c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
 - d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2) a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern
 - b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben
 - c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern
 - d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3) a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten
 - b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken
 - c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken
 - d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4) a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
 - b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen
 - c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern
 - d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
 - e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
 - f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
 - g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
 - a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben
 - b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben
 - c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken
 - d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln
 - e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken
 - f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen
 - g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
 3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
 - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1) a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren
 - b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen

- c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen
 - d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
- 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)
- a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
 - b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen
 - c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln
 - d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten
 - e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
- 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)
- a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken
 - b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen
 - c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen
 - d) Preisangebote vergleichen
4. Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)
- a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen
 - b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken
 - c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben
 - d) Erden und Substrate verwenden
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)
- 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)
- a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen
 - b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
- 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)
- a) bei der Vermehrung mitwirken
 - b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken
 - c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken
 - d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken
 - e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen
 - f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
- 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)
- a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken
 - b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken
 - c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)
- a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden
 - b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken
 - c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären
 - d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten
 - e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
 - f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären
- Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)
- die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
- a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen
 - b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden
 - c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen
 - d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden
 - e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
- 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)
- a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen
 - b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen
 - c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
- 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4

Abs. 1 Nr. 3.2) a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen

b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen

c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen

d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen

e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen

f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten

3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1

Nr. 3.3) a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten

b) bei Kalkulationen mitwirken

c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken

d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken

4. Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen

b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen

c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen

d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden

e) Erden und Substrate lagern

5. Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1) a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen

b) Pflanzenqualitäten beurteilen

c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2) a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen

b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen

c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen

d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüsse feststellen

e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen

f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen

g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen

h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern

i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen

5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3) a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen

b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen

c) Produkte transportieren, erfassen und lagern

d) Lagerbestände überwachen

e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen

b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen

c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen

d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern

e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten

f) Materialschutz durchführen

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter

Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind

1. Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a) a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen

b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen

2. Vermehrung und Weiterkultur (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b) a) verschiedene Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen

b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufsreife kultivieren

3. Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c) a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -Ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof berücksichtigen
- b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten anwenden
- c) Grabstätten planen und Grabskizzen erstellen
- d) unterschiedliche Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber, einmessen und Planmaße übertragen
- e) Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung durchführen, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen
- f) unterschiedliche Grabstätten neu gestalten und bepflanzen
- g) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten planen und durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen
- h) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten durchführen
- i) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen
4. Trauerbinderei und Dekoration (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d) a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechend Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen
- b) Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung durchführen
5. Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2e) a) Kunden über friedhofsgärtnerische Leistungen, insbesondere Grabneuanlagen, Dauerbepflanzungen, jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauergrabpflege, informieren
- b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Pflanzen beraten
- c) Pflanzen und Bindereierzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern

Zitiervorschlag: Anlage 2a GärtnAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/G%C3%A4rtnAusbV/anlage-2a>